

Examenshilfe: Drei Urteile für die „Mündliche“

Stand: 30. April 2020

In dieser Handreichung skizzieren wir drei „knackige“ Urteile, die für besonders für die mündliche Assessorprüfung geeignet sind und in den vergangenen Monaten auch schon in einigen mündlichen Prüfungen abgefragt wurden.

1. Zivilrecht: „Tattoovertrag mit einer 17jährigen (Das koptische Kreuz)“

Dies ist eine Entscheidung des **AG München (Urteil vom 17.03.2011 - 213 C 917/11 -)**, die zuletzt immer wieder in mündlichen Prüfungen landauf, landab abgefragt wurde. Lesen Sie das Urteil nach! Kurz zusammengefasst geht es um folgendes:

Die junge Frau hatte sich für 50 Euro ein koptisches Kreuz auf die Innenseite eines Handgelenks tätowieren lassen. Das Kreuz sei schief, befand die Kundin etwa eine Woche später. Das Studio solle die Tätowierung deshalb kostenlos mit einem Laser entfernen. Der Betreiber lehnte dies ab und wollte auch nichts zahlen. Er bot ihr aber an, das Tattoo nachzubessern, um die damals 17-Jährige zufriedenzustellen.

Die mittlerweile volljährige Frau zog jedoch vor Gericht. Sie verlangte den Preis von 50 Euro zurück und obendrein 799 Euro für eine Laserbehandlung. Das Gericht wies ihre Klage jedoch ab. Auch Schmerzensgeld stehe ihr nicht zu, heißt es in dem Urteil. Denn sie selbst habe in den Eingriff in ihre körperliche Unversehrtheit eingewilligt. Zudem geht es in diesem lesenswerten Urteil um die Fragen, um was für einen Vertrag es sich bei einem „Tattoovertrag“ handelt (Werkvertrag) und ob dieser mit der 17jährigen Kundin wirksam zustande gekommen ist (ja).

2. Öffentliches Recht: „Der doofe Jäger“

Dies ist eine Entscheidung des **VG München (Urt. v. 19.02.2019 - Az. M 7 K 17.1943 -)**, welches sich um die immer wieder im schriftlichen oder mündlichen Assessorexamen aufkommende Frage der Zuverlässigkeit bzw. Unzuverlässigkeit dreht.

Das Verwaltungsgericht München hat die Klage eines Mannes abgewiesen, dem die Waffenbesitzkarte entzogen wurde, nachdem sein Hund im Auto einen Schuss aus dem Jagdgewehr "ausgelöst" hatte. Der Transport einer geladenen und ungesicherten Waffe im Auto stelle eine Pflichtverletzung dar, welche die Annahme der Unzuverlässigkeit im Umgang mit Schusswaffen rechtfertige, so das Gericht in seinem Urteil.

Hintergrund ist ein kurioser Vorfall aus dem November 2016 im Jagdrevier des Klägers. Damals soll der Hund des Klägers in dessen Auto einen Schuss aus dem Jagdgewehr ausgelöst haben. Der Jäger, der sich außerhalb des Fahrzeugs gerade mit einer Frau unterhielt, wurde am Arm verletzt. Das Landratsamt entzog ihm daraufhin die Waffenbesitzkarte, auch sein Jagdschein wurde nicht verlängert.

Das Verwaltungsgericht hat die dagegen gerichtete Klage abgewiesen. Der Kläger sei nicht zuverlässig genug, um eine Schusswaffe zu kaufen oder zu besitzen, "weil anzunehmen ist, dass er mit Waffen oder Munition auch künftig nicht vorsichtig umgehen wird." Der Transport einer geladenen Waffe im Auto bedeute immer Gefahr, "was insbesondere für Pirschfahrten gilt". Denn solche Fahrten führten oft durch unwegsames Gelände, was - ebenso wie die Mitnahme eines Jagdhundes - die Wahrscheinlichkeit erhöhe, dass sich versehentlich ein Schuss löse. Der Jäger habe somit eine "elementare Pflicht" verletzt.

3. Strafrecht: „Die Gerhard-Richter-Skizzen aus der Mülltonne“

Mit einem Fall, wie ihn nur das Strafrecht schreibt, war im vergangenen Jahr das **AG Köln (Urteil vom 24.04.2019 - 539 Ds 48/18 -)** beschäftigt.

Gerhard Richter, einer der bedeutendsten deutschen Maler, hatte vier seiner Zeichnungen bzw. Skizzen, die er selber nicht für besonders beachtenswert hielt, in seiner Altpapiertonne entsorgt. Der Angeklagte hatte diese Zeichnungen „gefunden“ (ob in oder vor der Altpapiertonne, war zuletzt streitig) und zwei davon einem Auktionshaus verkaufen wollen. Dass es sich um echte, wenngleich unsignierte, Richter-Zeichnungen handelte, war wohl unzweifelhaft. Aber die Geschichte des Angeklagten zur Herkunft der Skizzen erschien einem Experten, der die Echtheit zertifizieren sollte, nicht glaubhaft.

Angeklagt war beim AG Köln nun ein Diebstahl der Skizzen. Ähnlich wie schon bei der Wegnahme von Lebensmitteln aus dem Müll von Supermärkten („Containern“) stellt sich die Frage, ob das Aussondern und Werfen in die Altpapiertonne nicht als Aufgabe des Eigentums und Besitzes (Dereliktion, § 959 BGB) zu verstehen ist. Bei einer Dereliktion wären die Skizzen herrenlos und schieden als Diebstahlsobjekte aus.

Das AG Köln meint dazu: Nein! *„Auch, wenn die Skizzen neben der Papiertonne lagen, waren sie noch Eigentum des Künstlers“, so die Richter in der Urteilsbegründung. Indem der Maler die Bilder in den Müll warf, habe er sie an einen Entsorgungsbetrieb zum Zwecke der Entsorgung übereignet.“*

Folgerichtig waren die aussortierten Skizzen für das AG Köln eine fremde bewegliche Sache, an denen der Künstler noch immer Gewahrsam hatte, und der Angeklagte wurde zu einer Geldstrafe verurteilt. Die Berufung des Angeklagten beim LG Köln sowie auch die Revision beim OLG Köln (vgl. ganz aktuell den OLG-Beschluss vom 21.04.2020 zum Az. III-1 RVs 78/20) waren erfolglos.

Viel Erfolg in der „Mündlichen“!

StA Frederik Meeth, LL.M